



Amtliche Bekanntmachung
Lärmaktionsplan
(§ 47d BImSchG)

Die Große Kreisstadt Mosbach hat nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 einen Lärmaktionsplan erstellt. Der Geltungsbereich des Lärmaktionsplans umfasst die bebauten Bereiche entlang der Bundesstraße B 27, an der Landesstraße L 527 zwischen dem Anschluss an die B 27 und dem Ortsrand von Masseldorn, der Landesstraße L 636 zwischen der Neckarbrücke und dem Anschluss an die Heidelberger Straße in Diedesheim sowie an den Bahnstrecken in den Stadtteilen Mosbach, Neckarelz und Diedesheim.

Basierend auf der Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg für die Hauptverkehrsstraßen der Stufe 2 (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr) wurde ein Entwurf zum Lärmaktionsplan erarbeitet, der neben der Analyse der bestehenden Lärmsituation einen Katalog von Vorschlägen zur Senkung der Immissionen im o.g. Geltungsbereich enthält.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 47d Abs. 3 BImSchG erfolgte in Form einer einmonatigen Auslegung. Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs hat der Gemeinderat den Lärmaktionsplan am 17. Februar 2016 endgültig beschlossen.

Die Endfassung des Lärmaktionsplanes ist im Technischen Rathaus, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, Zimmer Nr. 004 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar. Ferner stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadtverwaltung unter <http://www.mosbach.de/Laermaktionsplan.html> zum Download bereit.

Mosbach, den 10.03.2016

Oberbürgermeister Michael Jann